

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 1** **München, den 15. Januar** **2021**

---

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2020	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)</b> 01-6-11-B	2
18.12.2020	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	4
22.12.2020	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung 2232-2-K, 2232-3-K	5
22.12.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 783 vom 23. Dezember 2020 7820-1-L	7
30.12.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 819, 820 2126-1-6-G	7
8.1.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 5, 6 2126-1-15-G	7

---

01-6-11-B

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem**  
**Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den**  
**Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45**  
**(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)**

vom 22. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (Drs. 18/11770) dem am 19. Mai 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 22. Dezember 2020

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Hessen und dem**  
**Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den**  
**Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45**  
**(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)**

**Vorbemerkung**

Die Mainbrücke Mainflingen befindet sich im Streckenabschnitt der A 45 zwischen den Anschlussstellen Mainhausen und Kleinostheim. Sie liegt sowohl auf hessischem als auch auf bayerischem Gebiet, wobei der Main die Landesgrenze darstellt.

Die Mainbrücke weist erhebliche Bauwerksschäden auf. Gemäß Brückennachrechnung ist sie für das Ziellastmodell LM1 nicht und für die Brückenklasse 60 nur mit verkehrlichen Nutzungsaufgaben zu betreiben. Tragfähigkeitsreserven sind aufgebraucht, so dass unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Mainbrücke in Betracht kommt.

Das „Verwaltungsabkommen zur Übertragung von Un-

terhaltungs- und Betriebsaufgaben außerhalb der eigenen Landesgrenzen im Zuge der BAB A 3 und A 45“ vom 1. Oktober/5. November 2002 zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, enthält die Regelungen, dass es auf einen Neubau der Mainbrücke nicht anwendbar ist. Daher schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern, um das für den Brückenneubau erforderliche Planfeststellungsverfahren zu regeln, nachfolgenden Staatsvertrag.

**Art. 1**

**Gegenstand des Staatsvertrags**

1. Gegenstand des Staatsvertrags ist die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen einschließlich der erforderlichen Streckenanpassung.
2. Regelungen über den Bauwerksentwurf, die Ausführungsplanung, den Grunderwerb, die Baudurchführung und die Kosten bleiben einem zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern abzuschließenden Verwaltungsabkommen vorbehalten.

## Art. 2

### Planfeststellung

1. Die Planfeststellungsunterlagen werden von der Autobahndirektion Nordbayern für das gesamte Vorhaben nach den für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Die Planung erfolgt im Benehmen mit Hessen Mobil.
2. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) für das gesamte Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
3. Die Autobahndirektion Nordbayern stellt den Antrag auf Einleitung des Verfahrens und vertritt im Planfeststellungsverfahren den Straßenbaulastträger.
4. Die Regierung von Unterfranken führt das Verfahren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), nach dem BayVwVfG und den einschlägigen bayerischen Landesgesetzen durch und erlässt den

Planfeststellungsbeschluss. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erhält eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.

5. Sind Planänderungen für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens erforderlich, gelten die in Nr. 1 bis 4 getroffenen Regelungen.

## Art. 3

### Schlussbestimmungen

1. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern vom 1. Oktober/5. November 2002 bleibt unberührt, soweit in diesem Staatsvertrag und in dem abzuschließenden Verwaltungsabkommen nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Staatsvertrag tritt am Tag seiner Ratifikation in Kraft.

### Für den Freistaat Bayern

Kerstin S c h r e y e r

Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr

### Für das Land Hessen

am 19. Mai 2020

Tarek A l - W a z i r

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

2038-3-3-11-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 18. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Sport und Integration, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einen Monat vor Vorlesungsschluss des Semesters“ durch die Wörter „zehn Wochen vor Beginn der Prüfung“ ersetzt.
2. Dem § 72 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 

„(6) Die Meldefrist für die Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1 endet am 18. Januar 2021.“
3. § 73 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 73  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
  - b) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„§ 72 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 10. März 2021 außer Kraft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2021 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 14. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 14. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 17. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 18. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2232-2-K, 2232-3-K

## Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 22. Dezember 2020

Auf Grund des Art. 52 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „und ersetzt das Zwischenzeugnis“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 3. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wird im Übertrittszeugnis die Jahresfortgangsnote im Fach Musik ausgewiesen, wenn die Schülerin oder der Schüler in ein musikalisches Gymnasium aufgenommen werden soll.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ und die Wörter „eine angemessene Zahl von“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Nach Abs. 1 ist auch zu entscheiden, ob im

Fach Deutsch zehn und in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils vier Probearbeiten abgehalten werden oder eine andere Verteilung der Probearbeiten erfolgt.“

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Zahl von vier Probearbeiten darf aber in keinem Fach unterschritten werden.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisse“ die Wörter „in den Jahrgangsstufen 1 bis 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahreszeugnisse“ die Wörter „in den Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach, eine Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen

1. sehr gut,
2. gut,
3. befriedigend,
4. nicht befriedigend,

wobei diese Bewertungen zusätzlich zu erläutern sind,“ durch die Wörter „zum Kompetenzerwerb in den Fächern sowie zur individuellen Lernentwicklung“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Der Bericht nach Abs. 2, die Zeugnisnoten, die Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens“ durch die

Wörter „Die in Abs. 2 genannten Zeugnisinhalte“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt für das Jahreszeugnis in den Jahrgangsstufen 1 und 3 entsprechend. <sup>3</sup>Abs. 6 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und nach dem Wort „Zwischenzeugnis“ werden die Wörter „oder Jahreszeugnis“ eingefügt.

## § 2

### Änderung der Mittelschulordnung

§ 18 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Zwischen- und Jahreszeugnisse enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG

sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Englisch. <sup>2</sup>Aussagen zur Lernentwicklung sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 auch in den übrigen Fächern und in der Jahrgangsstufe 7 in allen Fächern möglich.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Entscheidung über Aussagen zur Lernentwicklung trifft, soweit sie erforderlich ist, die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.“

3. Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. September 2020 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

7820-1-L

**Verordnung  
über besondere Anforderungen  
an die Düngung und  
Erleichterungen bei der Düngung  
(Ausführungsverordnung  
Düngeverordnung – AVDüV)**

vom 22. Dezember 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 783 vom 23. Dezember 2020 bekannt gemacht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 30. Dezember 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 819 vom 30. Dezember 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 820 vom 30. Dezember 2020 veröffentlicht.

2126-1-15-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Elften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 8. Januar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 5 vom 8. Januar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 6 vom 8. Januar 2021 veröffentlicht.







---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612